

B e g r ü n d u n g

zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 38 Ka für den Bereich Otto-Hue-Straße und Heinrich-Imbusch-Straße - Lüner Höhe -

Der Rat der Stadt Kamen hat in seiner Sitzung am 6.11.1980 die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 38 Ka, der mit Veröffentlichung am 14.4.1975 rechtskräftig wurde, beschlossen.

Der Beschluß beinhaltet, daß für den gesamten Bereich die Geschößzahl für die Anbauten von 1-geschossig auf zwingend 2-geschossig erhöht wird.

Der Antrag auf Abänderung der Geschößzahl wurde von dem überwiegenden Teil der Grundeigentümer gestellt. Die Häuser dieses Baugebietes sind in der Zeit zwischen 1957 und 1961 als Bergarbeitersiedlung errichtet worden. Die Einzelwohnung hat eine Größe von ca. 70 - 80 qm. Um den Wohnbedürfnissen Rechnung zu tragen, ist schon ein 1-geschossiger Anbau für jedes Wohngebäude bei der Aufstellung des Bebauungsplanes vorgesehen worden. Nach Meinung der Eigentümer reiche diese Erweiterung aber nicht aus, so daß eine Aufstockung erforderlich sei.

Da die Siedlung bereits mehr als 20 Jahre besteht ist die innere Begrünung abgeschlossen. Der Baumbestand von Obst- und sonstigen Laubbäumen ist beträchtlich, so daß ein guter Sichtschutz gewährleistet ist. Das Gesamtbild und der Charakter der Siedlung werden durch die rückwärtigen Anbauten nicht beeinträchtigt.

Bodenordnende Maßnahmen sind nicht erforderlich. Daher sind auch keine Mittel im Haushaltsplan bereitzustellen.

Der im Bereich befindliche Baumbestand wird durch die von der Stadt Kamen erlassene Satzung zum Schutz des Baumbestandes in der Stadt Kamen vom 21.2.1978 geschützt. Die vorstehend genannte Satzung wurde in der am 28.2.1978 erschienenen Ausgabe des Amtlichen Bekanntmachungsblattes des Kreises Unna unter der lfd. Nr. 130 veröffentlicht. Die Satzung trat gem. § 9 am 1.3.1978 in Kraft.

Die für die Versorgung des Gebietes mit Strom, Gas und Wasser sowie für die Beseitigung der Abwässer und der festen Abfallstoffe notwendigen Nebenanlagen im Sinne des § 14 Baunutzungsverordnung werden im erforderlichen Maße zugelassen.

Um für das im Plan näher gekennzeichnete Gebiet den geordneten Verlauf städtebaulicher Maßnahmen zu sichern, ist die Änderung des Bebauungsplanes erforderlich.

Kamen, den 20.3.1981

